

1  
Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 3 der Marktgemeinde Wellheim  
=====

Die Marktgemeinde Wellheim erläßt auf Grund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und Art. 107 Abs. 1, 4 und 5 und Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) folgende

S a t z u n g

§ 1

Änderungen

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 der Marktgemeinde Wellheim, bestehend aus dem von Herrn Arch. Fred Weidinger in Eichstätt erstellten Planblatt und dem gesonderten Textteil hierzu, ausgefertigt von der Marktgemeinde Wellheim am 28.3.1967 wird dem Deckblatt des Herrn Arch. Fred Weidinger in Eichstätt, gefertigt am 12.6.1970, entsprechend geändert:

a) § 3e Maß der baulichen Nutzung

Die Geschößzahlen, welche gem. § 17, Abs. 4 Baunutzungsverordnung als Höchstgrenze festgesetzt werden:

U + E = talseitig sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß,  
Satteldach

E = Erdgeschoß, Satteldach

b) § 6 Dachausbildung

Für die Häuser mit den Geschößzahlen U + E und E sind Giebel-dächer mit 28 - 30° Dachneigung in engobierter Flachdachziegeldeckung auszubilden.

Die Dächer der Anbauten können auch als Kiespreßdächer oder als begehbare Terrassenbelag mit höchstens 3 % Neigung ohne Dachüberstand ausgeführt werden.

c) Die zwingende Baulinie wird bei den Plätzen Nr. 16, 17, 18 und 19 und Nr. 32 - Nr. 42 aufgelockert.

d) Auf den Plätzen Nr. 1 - Nr. 8 sind anstelle von Doppelhäusern Einzelhäuser zu errichten.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 105, Abs. 3 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 10.000,- DM belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften, die sich auf Grund der im § 1 eingetretenen Änderungen ergeben, oder einer auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zuwiderhandelt.

Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu DM 5000,- erkannt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 12 BBauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erstellt:

Wellheim, den 21. Juli 1972

Marktgemeinde

gez. Gampl

1. Bürgermeister

Ausgefertigt:

Wellheim, den 21. Juli 1972

Marktgemeinde

gez. Gampl

1. Bürgermeister

